



Ordnungen

der

Büdinger Schützengesellschaft

gegr. 1853 e.V.

1. Geschäftsordnung

<b>1. GESCHÄFTSORDNUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1 Versammlungen.....	1
1.2. Geschäftsführender Vorstand.....	1
1.3. Aufgaben des Vorstandes .....	1
1.3.1 Zuständigkeit .....	1
1.3.2 Gesamtvorstand .....	1
1.3.3 Aufgaben Oberschützenmeister .....	1
1.3.4 Aufgaben Schützenmeister Schießbetrieb .....	1
1.3.5 Aufgaben Schützenmeister Gesellschaftlicher Bereich .....	1
1.3.6 Aufgaben Erster Rechner.....	2
1.3.7 Aufgaben Erster Schriftführer.....	2
1.3.8 Aufgaben der Zeugwarte .....	2
1.3.9 Aufgaben der Fahnenträger .....	2
1.4.1 Aufgaben der Ehrenvorstandsmitglieder .....	2
1.4.2 Aufgaben der Zugführer .....	2
1.4.3 Aufgaben der Jugendwarte .....	2
1.4.4 Aufgaben des Pressewartes.....	2
1.4.5 Aufgaben des Gebäudewartes.....	2
1.5 Ausschüsse.....	2
1.6 Wahlen.....	2
1.6.1 Wahlperioden.....	3
1.7 Anträge .....	3
1.8 Beschwerderecht.....	3
1.9 Streichung, Ausschluß, Wiederaufnahme.....	3
1.9.1 Streichung.....	3
1.9.2 Ausschluß .....	3
1.9.3 Wiederaufnahme.....	3
1.10. Änderung .....	3

# 1. GESCHÄFTSORDNUNG

## 1.1 Versammlungen

Die Mitgliederversammlung der Büdinger Schützengesellschaft wählt den Geschäftsführenden Vorstand. Der Oberschützenmeister leitet die Versammlungen und Sitzungen. Von direkten mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen muß der Geschäftsführende Vorstand stets in Kenntnis gesetzt werden und Entscheidungen sind nicht ohne seine Zustimmung wirksam.

## 1.2 Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören laut § 13 der Satzung der Büdinger Schützengesellschaft gegründet 1353 e.V. an:

- der Oberschützenmeister als Vorsitzender
- der Schützenmeister für den Schießbetrieb
- der Schützenmeister für den Gesellschaftlichen Bereich
- der Erste Rechner
- der Erste Schriftführer

Der Oberschützenmeister ist federführend und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die Arbeit des Vorstandes. Es ist seine Aufgabe, die anderen Mitglieder des Vorstandes zur Mitarbeit heranzuziehen.

## 1.3 Aufgaben des Vorstandes

Alle für die von der Mitgliederversammlung zur Ausführung beschlossenen Veranstaltungen zu treffenden Vorbereitungen, Verhandlungen etc. liegen in den Händen des Vorstandes. Ferner hat der Vorstand über Beschwerden gegen einzelne Vorstandsmitglieder oder Schützen zu entscheiden, überhaupt alle nicht besonders der Mitgliederversammlung zugewiesenen Gesellschaftsangelegenheiten zum Besten der Gesellschaft zu erledigen.

### 1.3.1 Zuständigkeit

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Gesellschaft an, er bereitet Entscheidungen vor und legt diese dem Gesamtvorstand und/oder der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Er berichtet über die durchgeführten Maßnahmen bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bei seiner Arbeit wird er vom Gesamtvorstand und den Ausschüssen unterstützt.

### 1.3.2 Gesamtvorstand

Die Ehrenvorstandsmitglieder - davon drei mit Stimmrecht - und die weiteren gewählten Vorstandsmitglieder gehören dem Gesamtvorstand an.

### 1.3.3 Aufgaben Oberschützenmeister

Der Oberschützenmeister überprüft alljährlich die von den einzelnen Abteilungen erstellte und überarbeitete Inventarliste. Dazu läßt der Schützenmeister Schießbetrieb von den Schieß- und Jugendwarten alles bewegliche Inventar aufführen. Der Schützenmeister für den Gesellschaftlichen Bereich läßt alles bewegliche Inventar für den Wirtschaftsbetrieb aufführen. Die Zeugwarte haben hierzu auch das bewegliche und unbewegliche Inventar aufzuführen. Der Geschäftsführende Vorstand hat alles bewegliche Inventar aus dem ideellen Bereich aufzuführen.

Alle Teilbereiche haben für das folgende Jahr einen Investitionsplan zu erarbeiten. Die Ausschüsse haben dessen Durchführbarkeit vorab zu prüfen und zu bestätigen. Ein Gesamt-Investitionsplan ist nach Eingang aller Anträge und Investitionspläne daraus zu erstellen. Für Investitionen sind mindestens zwei unabhängige Angebote einzuholen, aus denen die Kosten klar zu ersehen sind.

### 1.3.4 Aufgaben Schützenmeister Schießbetrieb

Der Schützenmeister für den Schießbetrieb leitet den Sportbetrieb, er leitet auch die Zusammenkünfte der Sportschützen und nimmt Anregungen entgegen. Er ist verantwortlich für die zeitige und korrekte Meldung von Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und zu Ehrungen. Die Sonntags- und Preisschießen werden unter seiner Leitung abgehalten. Er meldet die Aufsichten und teilt zusätzliche Helfer ein. Ihn unterstützen die einzelnen Schieß- und Jugendwarte. Das Sportjahr hat er übersichtlich zu protokollieren.

Der Erste Schießwart unterstützt den Schützenmeister Schießbetrieb, er koordiniert alle sportlichen Aktivitäten der einzelnen Bereiche. Er überwacht die Termine, erstellt Trainings- und Belegungspläne und hilft bei der Vorbereitung der Preisschießen. Der Erste Gewehrwart plant und überwacht mit dem Ersten Schießwart die Rundenwettkämpfe und Meisterschaften in der Disziplin Gewehr.

Der Zweite Gewehrwart richtet das Sonntagsschießen aus und hilft nach Absprache bei der Durchführung der Preisschießen. Der Erste Pistolenwart plant und überwacht mit dem Ersten Schießwart die Rundenwettkämpfe und Meisterschaften in den Kurzwaffendisziplinen.

### 1.3.5 Aufgaben Schützenmeister Gesellschaftlicher Bereich

Der Schützenmeister für den Gesellschaftlichen Bereich ist verantwortlich für die Schützenstube, die geselligen Anlässe und die Vermietung und Verpachtung der Schützenhalle. Für die Planung und Durchführung von Schützenball, Pfingst- und Herbstschießen hat er sich vornehmlich der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zu bedienen. Bei Jubiläen kann er über alle Mitglieder, soweit abkömmlich, verfügen. Die Schützengesellschaft gratuliert bei runden Geburtstagen beginnend mit dem 50-ten in geeigneter Weise. Ab dem 75-ten im jährlichen Turnus, Besuch bei vorheriger Einladung. Die Schützengesellschaft kondoliert beim Tode eines Mitgliedes nach vorheriger Absprache mit den nächsten Angehörigen.

Auch weitere Aktivitäten zur Präsenz der Gesellschaft hat er soweit möglich wahrzunehmen. Bei allen Anlässen gilt die Anzugsordnung.

Der erste Beisitzer unterstützt den Schützenmeister bei seiner Arbeit. Er bereitet die Einsätze im wirtschaftlichen Bereich gemäß Absprachen vor und leitet alle Meldungen weiter.

### **1.3.6 Aufgaben Erster Rechner**

Dem Ersten Rechner obliegt die Verwaltung der Kassengeschäfte. Für die Abrechnung der Hauptschießen wird er vom zweiten Rechner unterstützt. Er prüft die Bestände laut Inventarliste und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Das Kassenbuch und die Belege für das abgelaufene Jahr sind bis zur Frühjahrsversammlung abzuschließen und von den jährlich neu zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

### **1.3.7 Aufgaben Erster Schriftführer**

Der Erste Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Versammlungen, des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes. Er wird vom zweiten Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Rechtzeitig vor den Versammlungen und Hauptschießen hat er die Mitglieder zu informieren und einzuladen. Für weitere Mitteilungen kann er das schwarze Brett am Schießstand benutzen. Die Mitgliederverwaltung obliegt ihm und er führt den Schriftverkehr durch. Er prüft die Satzungsmäßigkeit der Verträge und Beschlüsse nach. Alle abgelegten Schriftstücke hat er dem Archiv, soweit notwendig, zuzuführen.

### **1.3.8 Aufgaben Zeugwarte**

Die Zeugwarte haben für die Instandhaltung aller zur Abhaltung von Schießen und Festen erforderlichen Gerätschaften der Gesellschaft Sorge zu tragen. Der erste Zeugwart wird vom zweiten Zeugwart unterstützt. Über alle beseitigten und festgestellten Mängel haben sie den Oberschützenmeister zu informieren.

### **1.3.9 Aufgaben Fahnenträger**

Die Fahnenträger haben bei allen öffentlichen Aufzügen der Schützengesellschaft die Fahne zu tragen. Im Verhinderungsfalle des ersten Fahnenträgers tritt der zweite Fahnenträger an seine Stelle. Zwei Fahnenbegleiter sind ebenfalls abzustellen, alle haben einheitlich weiße Handschuhe zu tragen.

### **1.4.1 Aufgaben der Ehrenvorstandsmitglieder**

Die Aufgaben der Ehrenvorstandsmitglieder werden in der Ehrungsordnung dargestellt.

### **1.4.2 Aufgaben der Zugführer**

Die Aufgaben der Zugführer werden in der Schützenordnung dargestellt.

### **1.4.3 Aufgaben der Jugendwarte**

Die Aufgaben der Jugendwarte werden in der Jugendordnung dargestellt.

### **1.4.4 Aufgaben Pressewart**

Die Aufgaben des Pressewartes regelt die Schützenordnung.

### **1.4.5 Aufgaben Gebäudewart**

Die Aufgaben des Gebäudewartes regelt die Schützenordnung.

## **1.5 Ausschüsse**

Den Bauausschuß und den Ehrenausschuß leitet der Oberschützenmeister.

Den Sportausschuß leitet der Schützenmeister für den Schießbetrieb.

Den Wirtschaftsausschuß leitet der Schützenmeister für den Gesellschaftlichen Bereich. Die Bildung von weiteren Ausschüssen ist bei Bedarf möglich. Die Ausschüsse sollten aus mindestens 3 Personen bestehen, Mitglieder des Gesamtvorstandes sind vorrangig heranzuziehen. Im Einzelfalle können qualifizierte Mitglieder zur Mitarbeit herangezogen werden, diese haben bei den Vorstandssitzungen nur eine beratende Stimme. Beschlüsse und Verträge sind zu protokollieren und dem Geschäftsführenden Vorstand umgehend vorzulegen.

## **1.6 Wahlen**

Der Geschäftsführende Vorstand ist geheim zu wählen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können durch Akklamation gewählt werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann Ehrenvorstandsmitglieder vorschlagen, diese sind vom Gesamtvorstand geheim, und zwar mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Oberschützenmeister ein geeignetes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl stattzufinden.

Beschlüsse, die im Widerspruch zur Satzung stehen, sind nichtig und vom Oberschützenmeister nicht als solche anzuerkennen. Sie können zur nächsten Mitgliederversammlung als Vorschläge zur Änderung von Ordnungen in die Tagesordnung angenommen werden, wenn sie fristgerecht und ausreichend begründet vorgelegt werden.

### **1.6.1 Wahlperioden**

Die drei Schützenmeister werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, der Erste Rechner und der Erste Schriftführer für die Dauer von vier Jahren.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei nach Ablauf von 2 Jahren in der ersten Hauptversammlung

der zweite Zugführer und  
die Fahnenträger

und in der kommenden Hauptversammlung

der erste Zugführer und  
der dritte Zugführer

ausscheiden und neu gewählt werden.

Die Wiederwahl Ausscheidender ist zulässig.

Jedes Mitglied sollte es sich zur Ehre gereichen lassen, nach seiner Wahl das Amt als Vorstandsmitglied anzunehmen, es sei denn, daß es während der letzten zwei Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat.

### **1.7 Anträge**

Jedes Mitglied kann für die nächste Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese sind schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei den Schützenmeistern einzureichen.

### **1.8 Beschwerderecht**

Wegen Handlungen einzelner Mitglieder hat jeder ein Beschwerderecht an den Gesamtvorstand, gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung.

Beschwerde und Berufung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei der Verhandlung über die Beschwerde oder Berufung ist der Beschwerdeführer einzuladen, und zur Darlegung seiner Gründe zu hören. Ebenso ist derjenige einzuladen, gegen den sich die Beschwerde oder die Berufung richtet.

Beide Teile haben jedoch bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

### **1.9 Streichung, Ausschluß, Wiederaufnahme**

#### **1.9.1 Streichung**

Bleibt ein Mitglied über ein Jahr, trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit der Leistung seines Jahresbeitrages im Rückstand, so ist es durch den Vorstand von der Mitgliederliste zu streichen und ihm die Streichung mitzuteilen. Dasselbe kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied hartnäckig weigert, seine Pflichten der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen oder es die Gesellschaft schädigt.

#### **1.9.2 Ausschluß**

Ist ein Mitglied rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, oder sind ihm/ihr die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden, oder führt es einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so entscheidet der Vorstand über den Ausschluß. Gleiches gilt sinngemäß für das Aufnahmeverfahren.

#### **1.9.3 Wiederaufnahme**

Das Recht der Wiederaufnahme steht jedem freiwillig Ausgetretenen nach Ablauf eines Jahres zu, falls er die diesbezüglichen Bedingungen der Satzung, insbesondere § 2 und §3 erfüllt. Die gemäß Punkt 1.9.1 dieser Geschäftsordnung von der Mitgliederliste Gestrichenen können erst nach Ablauf zweier Jahre nach der Streichung wieder aufgenommen werden. Sie haben das volle Eintrittsgeld zu zahlen.

Die Wiederaufnahme der gemäß Punkt 1.9.2 dieser Ordnung Ausgeschlossenen ist unmöglich, es sei denn, daß durch rechtskräftiges Urteil die Strafe, aufgrund deren der Ausschluß erfolgt ist, zurückgenommen oder die Unbescholtenheit des Betroffenen sonstwie nachgewiesen worden ist.

### **1.10. Änderung**

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn ein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt und mehrheitlich für die Änderung gestimmt wird.